

## **Satzung**

### **der Stadt Lohne über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen**

Satzung vom 14.02.1997

- 1. Änderungssatzung vom 17.12.1997**
- 2. Änderungssatzung vom 16.12.2004**  
(s. Anlage)

Aufgrund der §§6, 8 und 40 der Nieder s. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVB1. S. 382) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Nieders. Schulgesetzes in der Fassung vom 27.09.1993 (Nds. GVB1. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1996 (Nds. GVB1. S. 232) hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am 14.02.1997 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Lohne werden in der bisher als Allgemeinverfügung geltenden Fassung (Anlage I) unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Änderung nunmehr als Satzung festgelegt.

#### **§ 2**

- (1) Zum Schulbezirk der Grundschule Brockdorf gehört künftig auch das in Anlage 2 schraffiert gekennzeichnete Gebiet, das bislang dem Schulbezirk der Ketteler-Schule zugeordnet war.
- (2) Zum Schulbezirk der Gertrudenschule gehört künftig auch der südliche Teil der Dinklager Straße von der Bakumer Straße bis zur Straße Im Fang, der bislang ebenfalls zum Schulbezirk der Ketteler-Schule gehörte.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die bereits eine Grundschule in der Stadt Lohne besuchen.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lohne, den 14.02.1997

Stadt Lohne (Oldenburg)

gez. (Diekmann)  
Bürgermeister

(Siegel)

gez. (Niesel)  
Stadtdirektor

## **1. Satzung**

### **zur Änderung der Satzung der Stadt Lohne über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Nieders. Schulgesetzes in der Fassung vom 13.12.1996 (Nds. GVBl. S. 494) hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am 17.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

#### **§1**

- (1) Die Christoph-Bernhard-Straße und die Widukindstraße werden aus dem Schulbezirk der Ketteler-Schule ausgegliedert und der Gertrudenschule zugeordnet.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Schüler, die bereits die Ketteler-Schule besuchen.

#### **§2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohne, den 17.12.1997

Stadt Lohne (Oldenburg)

gez. (Diekmann)  
Bürgermeister

(Siegel)

gez. (Niesel)  
Stadtdirektor

## **2. Satzung**

### **zur Änderung der Satzung der Stadt Lohne über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) in Verbindung mit § 63 des Nieders. Schulgesetzes in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2003 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

- (1) Die Straßen Christoph-Bernhard-Straße, Widukindstraße, Zur Kreuzstraße sowie der Teil der Kreuzstraße nordwestlich der Vechtaer Straße werden aus dem Schulbezirk der Gertrudenschule ausgegliedert und der Ketteler-Schule zugeordnet.

#### **§ 2**

- (1) Das Gebiet zwischen der Vechtaer Straße und dem Adenauerring bis zur Lindenstraße einschließlich Adenauerring werden aus dem Einzugsbereich der Gertrudenschule ausgegliedert und der Franziskus-Schule zugeordnet.
- (2) Das Gebiet nordwestlich der Vechtaer Straße und östlich der Bahnlinie wird aus dem Einzugsbereich der Ketteler-Schule ausgegliedert und der Franziskus-Schule zugeordnet.

#### **§ 3**

- (1) Die neuen Zuordnungen gelten erstmals für Kinder, die im Schuljahr 2005/06 eingeschult werden.

#### **§ 4**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohne, den 16.12.2004

Stadt Lohne (Oldenburg)

gez. (Niesel)

Niesel  
Bürgermeister

(Siegel)